jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/7/14 3Ob169/59, 3Ob148/10a, 3Ob4/19p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1959

Norm

ABGB §339
EO §37 Ab

Rechtssatz

Wurde in einem Endbeschluss nur die Tatsache der Störung des letzten Besitzstandes festgestellt und der Gatte der Klägerin zur Wiederherstellung des alten Zustandes verurteilt, so kann weder ein Miteigentümer noch ein Mitbesitzer die Durchsetzung eines solchen Beschlusses durch Berufung auf eigene Rechte hindern, weil jeder Miteigentümer oder Mitbesitzer den dem Kläger des Besitzstörungsprozesses zuerkannten Anspruch berücksichtigen muss, auch wenn er sich nur gegen einen Miteigentümer, der den Besitz des Klägers faktisch gestört hat, richtet. Andernfalls käme man zu dem Ergebnis, dass die Durchsetzung eines Endbeschlusses gegen einen Miteigentümer gegen den Willen der übrigen Miteigentümer, gegen die kein Endbeschluss erlassen werden konnte, überhaupt nie möglich wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 169/59
  Entscheidungstext OGH 14.07.1959 3 Ob 169/59
- 3 Ob 148/10a
  Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 148/10a
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Kein zur Klageführung nach § 37 EO berechtigender Eingriff in die Rechte eines Wohnungseigentümers, wenn die Exekutionsbewilligung bloß die Wiederherstellung eines durch widerrechtlichen Eingriff veränderten Zustands der gemeinsamen Sache durch einen anderen Wohnungseigentümer zum Gegenstand hat. (T1); Bem: Siehe RS0126547. (T2)
- 3 Ob 4/19p
  Entscheidungstext OGH 23.01.2019 3 Ob 4/19p
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0000741

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at